

# Satzung für das Jugendparlament -JuPa- (JuPa-Satzung)

Vom 26. Februar 2021

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Vorstand
- § 4 Aufgaben d. Vorstandes
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Begleitung des JuPa
- § 7 Sitzungen, Beschlussfassung
- § 8 Etat
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Wahlordnung
- § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

## **Präambel**

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in § 8 und 11 SGB VIII und Artikel 12 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) gesetzlich festgeschrieben.

Zweck des Jugendparlamentes soll sein, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Stadt Waldkraiburg zu vertreten und den Stadtrat sowie die Verwaltung bei Angelegenheiten, welche vorstehende Zielgruppe betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

Das Jugendparlament der Stadt Waldkraiburg bildet eine institutionalisierte Beteiligungsform gemäß den, in der Satzung festgelegten, Bestimmungen und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell aus.

Aufgabenbereiche des JuPa sind:

- Förderung der Einflussnahme und Teilhabe Jugendlicher auf kommunalpolitische Prozesse.
- Sicherung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Aktives mitgestalten der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.
- Es soll zur gesellschaftlichen Mitverantwortung beitragen.
- Es bietet die Gelegenheit demokratische Lernprozesse einzuüben und macht politische Zusammenhänge und Entscheidungen transparent.

## **§ 1**

### **Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus dem Personenkreis der vierzehn bis fünfundzwanzigjährigen gewählt, sie müssen in Waldkraiburg den Lebensmittelpunkt haben. Der Lebensmittelpunkt ist gegeben, wenn der Hauptwohnsitz in Waldkraiburg ist, die Schule in Waldkraiburg besucht wird, eine Ausbildung in Waldkraiburg absolviert wird oder sich die Arbeitsstelle in Waldkraiburg befindet. Sobald keines dieser vier Bedingungen mehr erfüllt wird, ist der Lebensmittelpunkt nicht mehr gegeben.
- (2) Vom JuPa werden alle Jugendvertreter, bis zum Höchstalter von 27 Jahren, aus den weiterführenden Schulen (Schülermitverwaltung) und den Vereinen, welche einen Jugendvertreter gewählt haben, eingeladen. Diese nehmen an den Hauptsitzungen während der Wahlperiode teil.
- (3) Ein Stimmrecht in den Sitzungen haben ausschließlich die gemäß den Bestimmungen des § 2 der Satzung ordnungsgemäß gewählten Mitglieder.

## **§ 2**

### **Wahlgrundsätze**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von vierzehn bis fünfundzwanzig Jahren. Sie müssen in Waldkraiburg den Lebensmittelpunkt haben.
- (2) Die Mitglieder des JuPa werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, geheim, gleich und frei.
- (4) Neuwahlen finden jeweils im 22. Monat der laufenden Wahlperiode statt. Die Wahlausschreibung mit Bekanntgabe des Termins muss vier Wochen vor dem Wahltag erfolgen, sie ist in geeigneter Form zu veröffentlichen (z. B. Lokalpresse, Stadtzeitung, Bekanntmachung, Homepage).
- (5) Wird die in § 1 Abs. 1 festgelegte Mindestmitgliederzahl unterschritten, müssen Neuwahlen nach den Grundsätzen des § 2 Absatz 4, Satz 2 durchgeführt werden.

**§ 3  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand des JuPa besteht aus zwei paritätischen Vorsitzenden, davon ein männlicher und eine weibliche Vorsitzende, einer/einem Beisitzer/in sowie einem/einer Schriftführer/in.
- (2) In einer konstituierenden Sitzung, die im ersten Monat der Wahlperiode stattfinden muss, wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte den Vorstand. Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen und geheim durchzuführen. Die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 der GO für den Freistaat Bayern sind analog anwendbar.

**§ 4  
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des JuPa um. Ein/e Vorsitzende/r lädt fristgerecht zu den Sitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und übernimmt die Sitzungsleitung. Der/die Schriftführer/in verfassen zu jeder Sitzung ein Protokoll. Weitere Aufgaben werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt und vergeben.

**§ 5  
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Eine Mitgliedschaft endet mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Mitgliedes gegenüber den Vorsitzenden. Dieser bestätigt auf Wunsch die Beendigung.
- (2) Mehrfaches, unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen kann, nach entsprechendem schriftlichen Hinweis durch den Vorstand, zum Ausschluss aus dem JuPa führen.
- (3) Sobald der Lebensmittelpunkt nicht mehr in Waldkraiburg liegt, führt das zu einer Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des JuPa zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen und religiösen Toleranz, können ausgeschlossen werden.
- (5) Scheidet eine Person während der Amtszeit aus oder nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, wird entsprechend der Stimmenanzahl nachgerückt. Ist ein Nachrücken nicht möglich, bleibt der Sitz für die (restliche) Amtszeit unbesetzt.

**§ 6  
Begleitung des Jugendparlamentes**

- (1) Begleitet wird das JuPa durch die/den im Stadtrat gewählten Jugendreferentin/en. Der/die Referent/in bildet die Schnittstelle zwischen dem JuPa, der Verwaltung sowie dem Stadtrat und berät bzw. unterstützt das Parlament bei seiner Arbeit.

- (2) Der/die Jugendreferent/in hat das Recht zur Teilnahme bei allen Sitzungen und ist dazu einzuladen. Es besteht jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
- (3) Das Vermögen des Jugendparlamentes wird durch den/die Jugendreferenten/in treuhänderisch verwaltet. Eine Überprüfung dieser Vermögensverwaltung ist durch die städtische Rechnungsprüfung jederzeit möglich, sie soll nach jeder Amtsperiode erfolgen. Im Falle einer Auflösung des JuPa fällt das Vermögen an die Stadt Waldkraiburg zurück.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Sitzungen des Jugendparlamentes finden in der Regel monatlich statt, jedoch mindestens einmal im Quartal. Sie sind öffentlich.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Für Abstimmungen im JuPa reicht zur Annahme die einfache Mehrheit. Bei Wahlen für Ämter (z. B. Vorsitzender) ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht ein Kandidat auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus. Für eine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (3) Ladungen zu Sitzungen haben mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Termine sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben bzw. zu übermitteln.
- (4) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Anwesenden Gästen kann, bei Bedarf, der Sitzungsleiter das Wort erteilen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit liegt beim Sitzungsleiter.

## **§ 8**

### **Etat**

- (1) Für eigene Aktivitäten steht dem Jugendparlament ein Etat zur Verfügung. Dieser ist schriftlich vom Vorsitzenden unter Mitzeichnung des Jugendreferenten jährlich bei der Stadt zu beantragen. Die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel obliegt dem JuPa.
- (2) Der Etat soll eine eigenständige Entscheidungskompetenz schaffen, die Attraktivität des JuPa damit steigern. Auf Verlangen ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Aus dem Etat des Jugendparlamentes werden keine Sitzungsgelder bezahlt.

**§ 9**  
**Satzungsänderung**

Die Änderung dieser Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber der Stadt Waldkraiburg beantragt werden. Die Entscheidung über eine Satzungsänderung kann nur im Stadtrat herbeigeführt werden.

**§ 10**  
**Wahlordnung**

Für die durchzuführenden Wahlen beschließt das JuPa eine Wahlordnung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juli 2015 außer Kraft.